PRIMARSCHULE
DÄNIKON-HÜTTIKON

Beleuchtender Bericht der Schulpflege

Urnenabstimmung vom 7. März 2021
Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 7. März 2021 unterbreiten wir Ihnen eine kommunale Abstimmungsvorlage.

Dieser Beleuchtende Bericht nach §64 des Gesetzes über die Politischen Recht (GPR) orientiert Sie über den Inhalt der Abstimmungsvorlage.

Die Grundlage für die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung war die Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich für Schulgemeinden, Version 2019.

PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON

Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon
schulverwaltung@schule-rotflue.ch
www.schule-rotflue.ch
043 495 36 16

Abstimmungsvorlage

Abstimmung vom 7. März 2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Schulpflege unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Antrag

Die Schulpflege ist überzeugt, der Bevölkerung von Dänikon und Hüttikon mit der vorliegenden Fassung eine ausgewogene, bedarfs- und bedürfnisgerechte sowie zweckmässige neue Gemeindeordnung für die Primarschule vorzulegen. Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten folgendes:

1. Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon.

2. Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates Zürich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Gemeindeordnung.

3. Die Schulpflege wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung/Inkraftsetzung öffentlich bekannt zu machen.

Wir bitten Sie, die Vorlage zu prüfen und der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON

Stefan Schumacher	Daniela Hug
Präsident	Leiterin Schulverwaltung

Ausgangslage und Zielsetzung

Eine Gemeindeordnung regelt auf kommunaler Ebene den Bestand und die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ist die Verfassung auf Gemeindeebene und kann nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder geändert werden. Die aktuelle Gemeindeordnung der Primarschule Dänikon-Hüttikon wurde von den Stimmberechtigten an der Urne am 30. November 2008 erlassen sowie am 24. September 2017 teilrevidiert. Sie ist seit dem 14. März 2018 in Kraft.

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bildete seit mehr als 90 Jahren die Rechtsgrundlage für das Gemeindewesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat Zürich am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz verabschiedet. Der Regierungsrat Zürich legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest.

Das neue Gemeindegesetz verlangt bis spätestens am 31. Dezember 2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden.

Inhalt der Totalrevision

Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon wurde auf der Grundlage des neuen Gemeindegesetzes und der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erstellt. Bei der Totalrevision hat die Schulpflege das Ziel verfolgt, die neue Gemeindeordnung einfach zu halten, auf Wiederholungen zu verzichten, nach Möglichkeit kein übergeordnetes Recht - welches ohnehin Gültigkeit hat - zu zitieren.

An der Schulpflegesitzung vom 18. Juni 2020 wurde der 1. Entwurf der Gemeindeordnung zuhanden Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich verabschiedet. Das Gemeindeamt hat die Vorprüfung vorgenommen und der Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon den Vorprüfungsbericht zukommen lassen. Die daraus resultierenden Anpassungen sind in den 2. Entwurf eingeflossen, welcher an der Schulpflegesitzung vom 29. Oktober genehmigt wurde. Im Anschluss wurde die öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. An einer Arbeitssitzung der Schulpflege vom 1. Dezember 2020 wurden die Stellungnahmen geprüft.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 verabschiedete die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon die Schlussversion der totalrevidierten Gemeindeordnung der Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen des Volksschulgesetzes (Regierungsratsbeschluss Nummer 1005/2020 sowie 1006/2020), der Stellungnahmen sowie redaktionellen Anpassungen.

Genehmigungsverfahren

Im Anschluss an die Schulgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Dänikon und Hüttikon wurden dabei die wesentlichen Änderungen vorgestellt und die Möglichkeit eingeräumt, Fragen direkt an die Schulpflege zu richten.

Die Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon wird koordiniert und mit denjenigen der Politischen Gemeinden Dänikon sowie Hüttikon am 7. März 2021 durchgeführt.

Nach der Urnenabstimmung wird die Gemeindeordnung im Sinne von Art. 89 Abs. 3 Kantonsverfassung umgehend dem Regierungsrat Zürich zur Genehmigung eingereicht. Die neue Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft gesetzt werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Siehe Seite 16.

PRIMARSCHULE
DÄNIKON-HÜTTIKON

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 7

Art. 1 Gemeindeordnung ... 7

Art. 2 Gemeindegebiet ... 7

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand ... 7

Art. 4 Gemeindeaufgaben ... 7

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen ... 7

II. Die Stimmberechtigten ... 7

1. Politische Rechte ... 7

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ... 7

2. Urnenwahlen und -abstimmungen ... 8

Art. 7 Verfahren ... 8

Art. 8 Urnenwahl ... 8

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen ... 8

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung ... 8

Art. 11 Fakultatives Referendum ... 9

3. Gemeindeversammlung ... 9

Art. 12 Einberufung und Verfahren ... 9

Art. 13 Wahlbefugnis ... 9

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse ... 9

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ... 9

Art. 16 Finanzbefugnisse ... 10

III. Schulpflege ... 10

Art. 17 Geschäftsführung ... 10

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige ... 10

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ... 10

Art. 20 Zusammensetzung ... 10

Art. 21 Aufgabenübertragung an kommunale Angestellte ... 11

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ... 11

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse ... 11

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ... 11

Art. 25 Finanzbefugnisse ... 12

Art. 26 Kassen- und Rechnungswesen ... 13

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ... 13

Art. 28 Schulleitung ... 13

Art. 29 Schulkonferenz ... 13

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle 13

Art. 30 Zuständigkeit 13

Art. 31 Aufgaben (RPK) 14

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen 14

Art. 33 Prüfungsfristen 14

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle 14

Art. 35 Ombudsstelle 14

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen 15

Art. 36 Inkrafttreten 15

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse 15

Art. 38 Genehmigung des Regierungsrats 15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Dänikon und Hüttikon.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, insbesondere die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

[1] Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

a) ihre beruflichen Tätigkeiten,

b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

[2] Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich.

[3] Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

[1] Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Dänikon ist wahlleitende Behörde.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

[3] Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Dänikon und Hüttikon wahr.

[4] Für die Verfassung des Beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen die Primarschulgemeinde betreffend ist die Schulpflege zuständig.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

[1] Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

[2] Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen über die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000’000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300’000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000’000,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind,
8. die Auflösung der Primarschulgemeinde,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

[1] In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das kommunale Personalwesen,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit CHF 2'000’000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 300’000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 50'000 bis und mit CHF 2'000’000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 50'000.

III. Schulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Art. 20 Zusammensetzung

[1] Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

[3] Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder,
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 21 Aufgabenübertragung an kommunale Angestellte

Die Schulpflege kann kommunalen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

[1] Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

[2] Sie ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
13. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung.

Art. 25 Finanzbefugnisse

[1] Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit CHF 50’000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 150’000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 25’000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 50’000 im Jahr.

[2] Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit CHF 150’000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 50’000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 50'000,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 50'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann ausgelagert werden.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

[1] An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

[2] Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

[1] Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

[2] Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

[3] Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

[4] Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

[5] Die Neubeurteilung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

[1] Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

[2] Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

[3] Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zuständigkeit

[1] Als Rechnungsprüfungskommission amten zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Dänikon und zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Hüttikon sowie jeweils alternierend für je eine Amtsperiode die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Dänikon bzw. Hüttikon als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

[2] Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

[3] Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 31 Aufgaben (RPK)

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

[2] Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3] Sie erstattet der Schulpflege zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

[1] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2] Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

[3] Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

[1] Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2] Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3] Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

[4] Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Art. 35 Ombudsstelle

[1] Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Angelegenheiten der Primarschule Dänikon-Hüttikon tätig.

[2] In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden der Primarschule Dänikon-Hüttikon nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 aufgehoben.

Art. 38 Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Stefan Schumacher	Daniela Hug
Präsident	Leitung Schulverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.

Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschule Dänikon-Hüttikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat im Rahmen einer Vernehmlassung die Totalrevision der Gemeindeordnung an der Sitzung vom 23. November 2020 besprochen, geprüft und eine Stellungnahme eingereicht.

Die RPK nimmt Kenntnis von der durch die Schulpflege finalisierten Version und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Dänikon und Hüttikon, 12. Dezember 2020

Urs Schmidt
Präsident RPK
Primarschule Dänikon-Hüttikon

Christoph Bucher
Stv Präsident RPK
Primarschule Dänikon-Hüttikon